



Die Moselfalken e.V.
Axel Kalenborn
Thebärstraße 31
54292 Trier

Gmund, 26.02.2013 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Burgen", 54472 Veldenz

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins „Die Moselfalken e.V.“ vom 16.08.2012 als Neufassung folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Flächen:
 - a. **Startplatz 1, Burgen:** 9/126/1 1742, Gemarkung Veldenz (Hauptstartplatz).
 - b. **Startplatz 2, Veldenz Süd-Ost:** Flur 35, Flurstück 117/1: Gemarkung Veldenz.
 - c. **Startplatz 3, Veldenz Nord-Ost:** Flur 35, Flurstück 109: Gemarkung Veldenz.
 - d. **Landeplatz 1, Burgen:** Flurstück 25/8: Gemarkung Veldenz (Hauptlandeplatz).
 - e. **Landeplatz 2, Veldenz Ost:** Flur 18, Flurstück 123: Gemarkung Veldenz.
 - f. **Übungshang Burgen 1, NO:** Flur 25, Flurstück 12 – 2, 13-16, Gemarkung Burgen (nur für Grundausbildung).
 - g. **Übungshang Burgen 2, NW:** Flur 9, Flurstück 72-76, 162-2, 126-3: Gemarkung Burgen (nur für Grundausbildung).
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Vereins Nahe-Glan e.V. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Beim Flugbetrieb ist auf die Belange des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen.
2. Veränderungen des Bodenreliefs der Flächen sind nicht zulässig bzw. bedürfen der Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.
3. Vorhandene Gehölzbestände sind zu erhalten. Sofern aufkommender Aufwuchs auf Brachflächen in Einzelfällen zurückgenommen werden soll, sind die Arbeiten außerhalb der Vegetationszeit vorzunehmen. Gem. § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, Hecken, Gebüsche oder andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September zurückzuschneiden oder zu roden. Die Verbotsbestimmungen sind zu beachten.

4. Das Errichten von Werbeanlagen ist nicht zulässig.
5. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten.
6. Wenn auf dem Gelände Burgen, Hauptstartplatz, nur mit einem Fluglehrer geschult wird, muss eine sichere Funkverbindung mit dem Schüler gewährleistet sein.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeierlaubnis „Burgen“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde erstmals am 26.08.1980 durch das Regierungspräsidium Trier erteilt (Az. 336-137). Am 03.06.1997 wurde die Erlaubnis durch den Deutschen Hängegleiterverband für den Gleitsegelbetrieb und am 16.06.2004 für den Schulungsbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln erweitert.

Mit Schreiben 16.08.2012 beantragte der Geländehalter die Aktualisierung der Erlaubnis sowie die Erweiterung der Erlaubnis um den Startplatz 1 und 2 (Veldenz NO und Veldenz SO) und Landeplatz 2 (Veldenz Ost).

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bernkastel-Wittlich wurde mit Schreiben vom 20.12.2012 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 22.01.2013 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Das Benehmen wurde unter Beachtung von Nebenbestimmungen gem. § 17

Bundesnaturschutzgesetz hergestellt. Die Nebenbestimmungen wurden in die Erlaubnis mit aufgenommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Kai Ehrenfried vom 12.12.2011 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Für eine bessere Übersicht wurde die Erlaubnis neu gefasst.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb